

5459a. Universitätsgesetz (UniG) (Änderung vom; Angehörige der Universität)

Geltendes Recht (ab 1. August 2018)	Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2018	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Januar 2019 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
---	--	---	--

Universitätsgesetz (UniG)

Universitätsgesetz (UniG)
(Änderung vom ...; Angehörige der Universität)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Juni 2018,

beschliesst:

I. Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

Lehrerbildung

§ 2 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte der Maturitätsschulen an. Sie arbeitet dabei mit den Stellen zusammen, die von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichnet werden.

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juni 2018 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 15. Januar 2019,
beschliesst:

§ 2 a. ...
... die
Lehrpersonen der ...

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Lehrerbildung

§ 5 a wird aufgehoben.

§ 5 a. Die Universität bietet die Aus- und Weiterbildung für die Lehrkräfte der Mittelschulen an. Sie arbeitet dabei mit den von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion bezeichneten Stellen zusammen.

Gleichstellung der Geschlechter

§ 7 d. ¹ Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter.

² Sie strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

§ 21 wird zu § 7 e.

Lehrkörper

§ 8. ¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten.

Zusammensetzung

§ 8. ¹ Das Universitätspersonal setzt sich zusammen aus der Professorenschaft, dem Mittelbau und dem administrativen und technischen Personal.

§ 8.

Minderheit I Rochus Burtscher,
Anita Borer, Roland Brändli,
Matthias Hauser

Minderheit II Judith Stofer,
Karin Fehr Thoma, Sylvie Matter,
Jacqueline Peter, Monika Wicki,
Christoph Ziegler

§ 7 d streichen.

¹ ...

...
Geschlechter und die Diversität.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Minderheit Judith Stofer

² Der Universitätsrat kann weitere
Kategorien von Angehörigen des
Lehrkörpers bilden und beste-
hende aufheben.

³ Der Lehrkörper trägt Forschung,
Lehre und Dienstleistungen und
wirkt mit bei administrativen Auf-
gaben.

² Der Universitätsrat kann weitere
Kategorien von Angehörigen des
Universitätspersonals bilden und
bestehende aufheben.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Professorenschaft

§ 8 a. ¹ Die Professorenschaft
setzt sich zusammen aus den
ordentlichen und ausserordentli-
chen Professorinnen und Profes-
soren, den Assistenzprofessorin-
nen und -professoren mit und
ohne Anspruch auf Prüfung einer
unbefristeten Anstellung (Tenure
Track) sowie den Förderungs-
professorinnen und -professoren.

² Sie ist verantwortlich für For-
schung, Lehre und Dienstleistun-
gen in ihren Fachgebieten. Sie
betreut den wissenschaftlichen
Nachwuchs, die fortgeschrittenen
Forschenden und Lehrenden
sowie das administrative und
technische Personal.

³ Sie wirkt bei der akademischen
Selbstverwaltung mit.

² ...

... bilden oder
diese auch wieder aufheben.

² (gemäss Antrag Regierungsrat)

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Minderheit Judith Stofer

Mittelbau

§ 9. ¹ Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den wissenschaftlichen Abteilungsleiterinnen und -leitern, den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Assistentierenden, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.

§ 9. ¹ Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den Angestellten, die

- a. hauptsächlich in der Forschung und Lehre tätig sind oder wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen und
- b. Qualifikationsstellen oder andere wissenschaftliche Stellen innehaben.

² Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.

² Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

² ...

... qualifizieren. Der Mindestanteil der für die eigene Qualifikationsarbeit aufgewendeten Arbeitszeit wird in einem Reglement festgehalten.

² ...
...
Qualifikationsstellen sowie fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden wird ...

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

³ Der Mittelbau wirkt mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben.

³ Der Universitätsrat bezeichnet die Qualifikationsstellen und die anderen wissenschaftlichen Stellen.

⁴ Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessene Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

Abs. 4 wird aufgehoben.

Administratives und technisches Personal

§ 10. Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb an der Universität sicherstellen, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden.

§ 10. ¹ Das administrative und technische Personal setzt sich zusammen aus den Angestellten, die in der Regel nicht in der Forschung und Lehre tätig sind.

² Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb der zentralen Dienste und der Fakultäten sicher. Es unterstützt damit die Forschung und Lehre sowie die Erbringung von Dienstleistungen.

Rechtsstellung

§ 11. ¹ Für das Universitätspersonal gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Der Universitätsrat erlässt eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen, welche den universitären Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Personalverordnung kann in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

² Der Universitätsrat erlässt eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen, die den universitären Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Personalverordnung kann insbesondere privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

Marginalie zu § 12:

Nebentätigkeit und Erfindungen

Nebentätigkeit

Titel nach § 12 a:

**B. Privatdozentinnen und
-dozenten sowie Titularprofessorinnen und -professoren**

**Privatdozentinnen und
-dozenten**

§ 12 b. ¹ Die Erweiterte Universitätsleitung ernennt wissenschaftlich ausgewiesene Personen mit der Habilitation zu Privatdozentinnen und -dozenten.

² Diese erhalten damit eine Lehrbefugnis (Venia Legendi).

**Titularprofessorinnen und
-professoren**

§ 12 b. Wissenschaftlich ausgewiesene Personen erhalten mit der Habilitation eine Lehrbefugnis (Venia Legendi) und werden zu Privatdozentinnen oder -dozenten ernannt.

Abs. 2 streichen.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

§ 12 c. ¹ Die Erweiterte Universitätsleitung kann wissenschaftlich ausgewiesene Personen auf Antrag der Fakultät zu Titularprofessorinnen oder -professoren ernennen.

² Die Titularprofessur ist befristet. Sie kann verlängert werden.

³ Der Universitätsrat erlässt eine Rahmenverordnung.

⁴ Die Fakultäten regeln die Einzelheiten in einer Verordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Einbezug in die Lehre

§ 12 d. ¹ Die Fakultäten berücksichtigen die Titularprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten bei der Planung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studienprogrammen in angemessener Weise.

² Die Titularprofessorinnen und -professoren sowie die Privatdozentinnen und -dozenten haben keinen Anspruch auf

a. Anstellung,

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

- b. Lehrtätigkeit im Rahmen von Studienprogrammen,
- c. Entschädigung für Lehrveranstaltungen ausserhalb von Studienprogrammen.

C. Externe Lehrpersonen

§ 12 e. Externe Lehrpersonen sind Dozentinnen und Dozenten, denen ausschliesslich Lehraufgaben übertragen werden und deren Lehrtätigkeit nicht im Rahmen einer anderen Anstellung an der Universität erfolgt.

§ 12 e. ...
...,
denen hauptsächlich Lehraufgaben ...
... de-
ren Tätigkeit nicht im Rahmen einer anderweitigen Beschäftigung an ...

B. Studierende

Immatrikulation

§ 13. ¹ Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen.

² Voraussetzungen der Immatrikulation sind

1. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
2. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder

D. Studierende

§ 13. ¹ Studierende sind die Personen, die an der Universität immatrikuliert sind.

² Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelorstudium ist:

1. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises,

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

3. eine bestandene Aufnahmeprüfung.

³ Weitere Personen können als Auditorinnen und Auditoren einzelne Lehrveranstaltungen während eines Semesters oder mehrerer Semester besuchen.

³ Die Voraussetzungen für die Immatrikulation zum Masterstudium, zum Doktoratsstudium, zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen und zu den Weiterbildungsstudiengängen werden in den entsprechenden Verordnungen festgelegt.

⁴ Der Universitätsrat regelt das Verfahren der Immatrikulation.

⁴ Weitere Personen können als Auditorinnen und Auditoren einzelne Lehrveranstaltungen während eines oder mehrerer Semester besuchen.

⁵ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Zulassungsbeschränkungen

§ 14. ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

§ 14. ¹ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Studienprogramme Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Minderheit Hans Egli

⁵ Mindestens 50% der Doktoranden jeder Fakultät müssen das Schweizer Schulsystem durchlaufen haben.

(Abs. 5 wird zu Abs. 6.)

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

1. die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat,
2. die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen,
3. die Koordination mit anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

³ Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignungsabklärung erfolgt vor Aufnahme des Studiums durch Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

⁵ Studienanwärterinnen und -anwärter können einer anderen Universität zur Immatrikulation zugewiesen werden.

⁴ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignung wird mithilfe von Eignungsprüfungen abgeklärt.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

⁶ Ausserkantonale Studierende sind unter Vorbehalt von § 42 unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie zürcherische Studierende.

⁷ Der Regierungsrat kann die Zahl der ausländischen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzugangsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz im Ausland hatten, beschränken.

Organisation der Studierenden

§ 17 wird aufgehoben.

§ 17. ¹ Die immatrikulierten Studierenden der Universität bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung kann jede Studierende und jeder Studierende gegenüber der Körperschaft den Austritt erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand der privatrechtlichen Organisationen der Studierenden.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätsebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Titel nach § 18:

E. Alumnae und Alumni

§ 18 a. ¹ Die Absolventinnen und Absolventen der Universität sowie die ehemaligen Angestellten sind Alumnae und Alumni der Universität.

² Die Universität pflegt die Verbindung mit ihren Alumnae und Alumni und gewährt ihnen bestimmte Rechte.

³ Es besteht keine Verpflichtung, einer Alumni-Organisation der Universität beizutreten.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Mitbestimmung

§ 19. ¹ Die Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus sowie die Studierenden bilden die Stände.

F. Stände der Universität und Organisation der Studierenden

Stände

§ 19. ¹ Zur Mitbestimmung in universitären Angelegenheiten bestehen folgende Stände:

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

- a. Stand der Studierenden, bestehend aus den Studierenden in den Bachelor- und Masterstudiengängen sowie im Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen,
- b. Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses, bestehend aus den immatrikulierten Doktorierenden sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Qualifikationsstellen,
- c. Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden, bestehend aus den Inhaberinnen und Inhabern von wissenschaftlichen Stellen sowie den externen Lehrpersonen,
- d. Stand des administrativen und technischen Personals.

² Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung.

² Das Mitbestimmungsrecht darf nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden.

³ Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.

³ Für Berufungen sowie die Verleihung und den Entzug von akademischen Titeln kann die Mitbestimmung eingeschränkt werden.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

Gleichstellung

§ 20. ¹ Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

² Die Universität strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

⁴ Der Universitätsrat regelt die Einzelheiten. Er kann weitere Kategorien von Angehörigen eines Standes vorsehen.

Organisation der Studierenden

§ 20. ¹ Die Angehörigen des Standes der Studierenden bilden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft des kantonalen Rechts. Bei der Einschreibung können sie den Austritt aus der Körperschaft erklären. Von der Mitgliedschaft in der Körperschaft unberührt ist der Bestand privatrechtlicher Organisationen der Studierenden.

² Die Körperschaft nimmt ohne allgemeines politisches Mandat die studentischen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt sie in hochschulpolitischen Angelegenheiten. Sie arbeitet mit den Fachvereinen zusammen. Diese nehmen insbesondere die Interessen der Studierenden auf Instituts- und Fakultätsebene wahr.

³ Die Körperschaft regelt in den Statuten insbesondere ihre Organisation und Aufgaben. Die Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

⁴ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Körperschaft in den Statuten Mitgliederbeiträge festlegen. Diese betragen höchstens 2% der Semestergebühren. Die Universität erhebt die Mitgliederbeiträge.

⁵ Anordnungen der Körperschaft können mit Rekurs bei der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen angefochten werden.

Soziale, kulturelle und sportliche Einrichtungen

§ 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

(§ 21 wird zu § 7 e.)

Minderheit Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Judith Stofer, Monika Wicki

Die Universität führt oder unterstützt für ihre Angehörigen ...

... Hochschulsports.

Institute und Kliniken

§ 23. ¹ An den Fakultäten bestehen für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute. Ihnen sind bezüglich der universitären Belange die Kliniken der Universitätsspitäler gleichgestellt.

§ 23. ¹ An den Fakultäten bestehen für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute. Die Kliniken der Universitätsspitäler sind den Instituten in universitären Belangen gleichgestellt.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Die Institute verwalten sich im Rahmen der Institutsordnung selbst.

³ Die Institutsordnung legt die Bereiche fest, in welchen das Institut in eigenem Namen Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründen kann.

Aufgaben der Fakultäten und Institute

§ 24. ¹ Die Fakultäten und Institute sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

² Die Fakultäten verleihen den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen.

³ Die Fakultäten erlassen Studienordnungen und regeln die Weiterbildung.

² Die Fakultäten verleihen den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Promotionsverordnungen und der Rahmenverordnungen für das Studium.

³ Sie erlassen Studienordnungen und regeln die Weiterbildung. Die Erlasse unterliegen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

Funktion und Aufgaben

§ 29. ¹ Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

§ 29.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen,
2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements,
3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen,
4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts.

³ Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

⁴ Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

⁵ Er ist in eigener Kompetenz zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich,
1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich, insbesondere der Rahmenverordnungen über die Habilitation und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung,

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

- | | |
|--|---|
| <p>2. Genehmigung des Leitbilds der Universität,</p> <p>3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans,</p> <p>4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität,</p> <p>5. Erlass der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten,</p> <p>6. Genehmigung der Institutsordnungen,</p> <p>7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin,</p> <p>8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors,</p> | <p>5. Erlass der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen der Fakultäten,</p> <p>Ziff. 7 und 8 werden zu Ziff. 6 und 7.</p> <p>8. Ernennung, Beförderung und Entlassung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,</p> |
|--|---|

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle,

Ziff. 10–14 werden zu Ziff. 9–13.

10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität,

11. Genehmigung von Kompetenzzentren,

12. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen,

13. Wahl der Rekurskommission für die Universität,

... Rekurskommission
der Zürcher Hochschulen,

14. Festlegung der Kontrakte.

⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.

⁶ Vorbehalten bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziff. 9, 11 und 13 die Regelung gemäss § 6.

Senat

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten des Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.

§ 30. ¹ Der Senat setzt sich zusammen aus der Professorenschaft, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren.*

§ 30. ¹ ...
... Professorenschaft, den Verwaltungsdirektorinnen und Verwaltungsdirektoren, den Delegierten ...

* *Koordination mit Vorlage 5457.*

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder des Direktors Universitäre Medizin.

³ Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.

Universitätsleitung

§ 31. ¹ Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Rektorin oder dem Rektor,
2. den Prorektorinnen und Prorektoren sowie der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin,
3. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

² Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich.

³ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen,

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

2. Beschlussfassung über die
Organisation, soweit die Uni-
versitätsgesetzgebung keine
anderen Zuständigkeiten vor-
sieht,

3. Führung des Finanzhaushalts,

4. Erlass der Institutsordnungen
unter Vorbehalt der Genehmi-
gung durch den Universitäts-
rat,

5. Führung der Berufungsver-
handlungen und Antragstel-
lung auf Ernennung und Be-
förderung von Professorinnen
und Professoren zuhanden
des Universitätsrates,

6. Erstellung des Rechen-
schaftsberichts zuhanden des
Universitätsrates.

4. Erlass der Institutsordnungen,

6. Ernennung und Entlassung
von Assistenzprofessorinnen
und -professoren ohne Ten-
ure Track sowie Verlängerung
dieser Assistenzprofessuren,

Ziff. 6 wird zu Ziff. 7.

⁴ Sie ist für alle universitären An-
gelegenheiten zuständig, die kei-
nem anderen Organ übertragen
sind.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und in der Erweiterten Universitätsleitung. Sie oder er vertritt die Universität gegen außen.

Erweiterte Universitätsleitung

§ 32. 1 Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Universitätsleitung,
2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten,
3. den Delegierten der Stände.

² An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil.

² An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Universität und die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil. Die Erweiterte Universitätsleitung kann weitere Personen als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen einladen.

³ Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

⁴ Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat,
2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates,
3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates,
4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität,
5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten,

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans mit Ausnahme des Jahresbudgets zuhanden des Universitätsrates,
3. Verabschiedung der Rahmenverordnungen über die Habilitation, die Titularprofessur und die Weiterbildung sowie der Rahmeninstitutsverordnung zuhanden des Universitätsrates,
4. Verabschiedung der Rahmenverordnungen für das Studium und der Promotionsverordnungen zuhanden des Universitätsrates,
5. Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnungen der Fakultäten,

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

6. Erteilung der *venia legendi*
sowie Verleihung von akade-
mischen Titeln,

6. Erlass des Reglements für die
Wahl der Delegierten der
Stände des wissenschaftli-
chen Nachwuchses, der fort-
geschrittenen Forschenden
und Lehrenden sowie des
administrativen und tech-
nischen Personals in Organe
der Universität,

7. Wahl der ständigen Kommissi-
onen der Universität.

Ziff. 5 wird zu Ziff. 7.

8. Erteilung und Entzug der
Venia Legendi, Verleihung,
Verlängerung und Entzug des
Titels einer Titularprofessorin
oder eines Titularprofessors
sowie weiterer vom Universi-
tätsrat bezeichneter akade-
mischer Titel,

9. Wahl der Mitglieder der stän-
digen Kommissionen der Uni-
versität.

Fakultätsorgane

§ 33. ¹ Fakultätsorgane sind die
Fakultätsversammlung sowie die
Dekanin oder der Dekan.

§ 33. ¹ Fakultätsorgane sind die
Fakultätsversammlung, die Deka-
nin oder der Dekan sowie in der
Medizinischen Fakultät die Direk-
torin oder der Direktor Universi-
täre Medizin.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018

Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Die Fakultäten können einen
Fakultätsausschuss einsetzen.

² Die Fakultäten können weitere
Organe einsetzen.

Fakultätsversammlung

§ 34. ¹ Die Fakultätsversammlung
setzt sich aus den Professorinnen
und Professoren sowie den Dele-
gierten der Stände zusammen.
Für einzelne Geschäfte können
weitere Personen beigezogen
werden.

² An den Sitzungen der Fakultäts-
versammlung nehmen die Dele-
gierten des administrativen und
technischen Personals mit bera-
tender Stimme teil.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

³ Die Fakultätsversammlung ist
das oberste Organ der Fakultät.

³ Sie hat insbesondere folgende
Aufgaben:

1. Antragstellung auf Erlass der
Rahmenverordnung für das
Studium sowie der Promoti-
onsverordnungen zuhanden
der Erweiterten Universitäts-
leitung,

1. der
Rahmenverordnungen für ...

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

2. Antragstellung auf Genehmigung der Studienordnungen, der Verordnungen über Weiterbildungsstudiengänge und über die Titularprofessur sowie der Habilitationsordnung zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
3. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung,
4. Wahl der Dekanin oder des Dekans,
5. Antragstellung auf Erteilung und Entzug der Venia Legendi, auf Verleihung, Verlängerung und Entzug der Titularprofessur sowie auf Verleihung und Entzug von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

⁴ Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

1. Antragstellung auf Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
2. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung,
3. Wahl der Dekanin oder des Dekans,
4. Antragstellung auf Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung,
5. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

Ziff. 1–5 werden aufgehoben.

⁵ Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

Abs. 5 wird aufgehoben.

Dekanin oder Dekan

§ 35. ¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

² Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

³ In der Medizinischen Fakultät übernimmt die Direktorin oder der Direktor Universitäre Medizin die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans, soweit der Universitätsrat keine abweichende Regelung vorsieht.

Institutsversammlung

§ 37. ¹ Die Institutsversammlung stellt Antrag auf Erlass der Institutsordnung zuhanden der Universitätsleitung.

² Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

² Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Vertretung der Stände.

Ausführungsbestimmungen

§ 48. Die Erweiterte Universitätsleitung kann zu den Ausführungsbestimmungen Anträge stellen. Fakultäten und Stände werden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört.

§ 48 wird aufgehoben.

Geltendes Recht
(ab 1. August 2018)

**Antrag des Regierungsrates
vom 6. Juni 2018**

**Antrag der Kommission
für Bildung und Kultur vom
15. Januar 2019**
Zustimmung zum Antrag des
Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Minderheiten
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes
vermerkt.

II. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

Lehrkräfte für die Sekundarstufe II

§ 20. Die Ausbildung der Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach § 3, diejenige der Lehrkräfte der Mittelschulen nach § 5 a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998.

§ 20. Die Ausbildung der Lehrkräfte der Berufsfachschulen richtet sich nach § 3, diejenige der Lehrkräfte der Mittelschulen nach § 2 a des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998.

§ 20. ...
... der
Lehrpersonen der Maturitätsschulen nach ...

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Jacqueline Peter, Zürich (Präsidentin); Anita Borer, Uster; Roland Brändli, Hinwil; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Sylvie Matter, Zürich; Judith Anna Stofer, Zürich; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Kathrin Wydler, Wallisellen; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.